



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1520982-2014-1

Wien, 3. November 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundespflege-
geldgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll mit 1. Jänner 2016 eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen und der Ausgleiche um 2 % erfolgen sowie die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 neu definiert werden.

Grundsätzlich werden die Regelungen zur Sicherung der Finanzierung des Pflegeversorgungssystems befürwortet. Die Valorisierung der Pflegegeldbeiträge stellt einen wichtigen Schritt zur Abgeltung von Pflegedienstleistungen dar, der vom Land Wien sehr begrüßt wird.

Die übrigen Neuerungen wie die Möglichkeit der psychologischen Betreuung zusätzlich zur Möglichkeit der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit für Angehörige von pflegebedürfti-

gen Personen sowie Regelungen zur Qualitätssicherung bei der häuslichen Pflege werden begrüßt.

Der ungehinderte Datenfluss zur Vereinfachung der Abwicklung von Förderanträgen stellt eine positive Weiterentwicklung dar.

Künftig soll jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden (derzeit von mehr als 60 Stunden) ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 und bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden (derzeit mehr als 85 Stunden) ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 gebühren.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben (wie Gesetze und Verordnungen) des Bundes eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen, wobei wesentliche Auswirkungen – wozu finanzielle Auswirkungen jedenfalls zählen – abzuschätzen sind. Gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts der genannten Verordnung für die Berechnung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben gemäß den Bestimmungen der Art. 1 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzuwenden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften wird in der dem Entwurf angeschlossenen wirkungsorientierten Folgenabschätzung unter der Überschrift „Auswirkungen auf soziale Dienste“ lediglich ausgeführt, dass – da die Betroffenen durch die Erhöhung mehr Pflegegeld für Kostenbeiträge zur Verfügung haben – dies zu Mehreinnahmen bei den sozialen Diensten führen wird sowie die Valorisierung des Pflegegeldes im Zusammenhang mit § 13 Bundespflegegeldgesetz (Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe) zu einer Entlastung der Länderbudgets führen wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch insofern nicht nachvollziehbar, als davon ausgegangen werden muss, dass der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeführten Entlastung der Länderbudgets – sich auf Grund der Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegestufen 1 und 2 ergebende – finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der Sozialhilfe gegenüberstehen. Diese finanziellen Belastungen werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie in den Erläuternden Bemerkungen in keiner Weise erwähnt. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBI. II Nr. 490/2012 in der derzeit geltenden Fassung nicht nachgekommen.

Grundsätzlich werden Regelungen zur Sicherung der Finanzierung des Pflegevorsorge-systems, insbesondere die Erhöhung der Pflegegeldbeträge ebenso wie die Erweiterung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, der Online-Informationsangebote sowie der Qualitätssicherung begrüßt.

Gesetzesvorhaben sind unter anderem systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männer zu überprüfen. Dem übermittelten Entwurf kann leider nicht entnommen werden, dass für jede einzelne vorgesehene Änderung geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden.

Sollte das bisher nicht geschehen sein, wäre der vorliegende Entwurf also noch einer solchen systematischen (und nicht bloß überblicksweisen) Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG, auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBI I Nr. 443/1982, insbesondere Artikel 2, 3 und 12) sowie die Verpflichtungen unter dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BGBI III, Nr. 155/2008, insbesondere Artikel 3 lit. g, sowie Artikel 6) hinzuweisen.

Unabdingbare Voraussetzung einer solchen Überprüfung ist die Verwendung entsprechenden geschlechtssensiblen Datenmaterials (Aufsplitzung der jeweiligen Pflegegeldbeziehenden nach Pflegegeldstufe und Geschlecht sowie der „betreuenden Angehörigen“ nach Geschlecht).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

In Bezug auf die Änderung der Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 sollte bei Personen mit folgenden Bedarfslagen (Hochrisikogruppen) mindestens Pflegegeld der Stufe 1 gewährt oder mittels eigenem Parameter (Zuschlag) die Bedürftigkeit zuerkannt werden:

- Personen, bei denen Demenz, auch ohne Vorliegen von körperlichen Beeinträchtigungen, diagnostiziert wurde
- Personen, die nicht mehr in der Lage sind Mahlzeiten selbstständig zuzubereiten (aufgrund physischer oder psychischer Beeinträchtigung – gebunden an die Pflegediagnose (POP) „Mangelernährung bzw. Selbtpflegedefizit Essen/Trinken“ ab Klassifikation 02 nach Jones)
- Personen, die nicht mehr in der Lage sind ihr gewohntes Umfeld (Wohnung) selbstständig zu verlassen – gebunden an die Pflegediagnose (POP) „Körperliche Mobilität, beeinträchtigt“ ab Klassifikation 02 nach Jones.

Den Erläuterungen zu Folge wird in den unteren Pflegegeldstufen weniger professionelle Hilfe in Anspruch genommen und erscheint es daher vertretbar, dass geringer pflegebedürftigen Menschen weniger Pflegegeld zur Verfügung steht.

Weiters wird in den Erläuterungen unter dem Punkt „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“ lediglich der Gesamtanteil von Frauen und Männern an Pflegegeldbeziehenden aufgeschlüsselt (65 % Frauen, 35 % Männer) und argumentiert, dass durch die Valorisierung des Pflegegeldbetrags mit 2 % mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, was die Position hilfebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen stärken würde. Bei der Verschärfung der Zugangsregelungen zum Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ist davon auszugehen, dass, sofern „pflegende Angehörige“ zur Verfügung

stehen und auch die Möglichkeit haben, die nötige Form von Pflege in der nötigen Zeit zu leisten, dies überproportional Frauen sein werden.

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 6 bis 12):

Dazu sollte unter Abs. 7 Z 3 eine Datenart, wie etwa „gesetzliches Ausmaß der (Voll) Versicherung liegt vor/liegt nicht vor“ aufgenommen werden, da in den Erläuterungen zu Absatz 8 ausgeführt ist, dass das Vorliegen einer Vollversicherung der jeweiligen Personenbetreuungskraft ein zentrales Förderkriterium darstellt und somit dieses Datum im Rahmen der Förderabwicklung verarbeitet wird.

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Übermittelns von Gesundheitsdaten auf die Grundsätze des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, insbesondere auf die Datensicherheit bei der elektronischen Weitergabe von diesen Daten, hingewiesen, da sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ergibt, in welcher elektronischen Form Daten weitergegeben werden sollen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-SRS - 1.519.167/14)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>